

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 28.08.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.09.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2020	beschließend

Betreff:

Verkehrs- und Mobilitätskonzept für die Stadt Raunheim

Hier:

Bericht zur Einführung eines Bürgerparkausweises sowie Satzungsbeschluss „Bürgerparkausweis“ gem. §§ 5, 7, 8 HGO, i. V. m. § 46 (1) StVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht zur Einführung des Bürgerparkausweises für die Stadt Raunheim wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung „Bürgerparkausweis“ Raunheim wird beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:
2019-620 Verkehrs- und Mobilitätskonzept für die Stadt Raunheim; Grundsatzbeschluss

Ausgangslage

Mit dem Grundsatzbeschluss zu einem vielfältig angelegten und ganzheitlich ausgerichteten Verkehrs- und Mobilitätskonzept im Februar 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim der Verwaltung den Auftrag erteilt, auf unterschiedliche stadträumliche, verkehrliche und umweltpolitische Problemlagen durch geeignete Maßnahmen systematisch und nachhaltig zu reagieren.

Zugleich ergab die Beratung in den Fachausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung, dass der Umfang der Aufgabenstellung eine Priorisierung bei der Abarbeitung erforderlich macht. Als besonders handlungsbedürftig wurde dabei die strategische Ordnung, Berechtigung und Kontrolle im öffentlichen Parkraum angesehen. Folglich sollte hiermit seitens der Verwaltung begonnen werden.

Gekennzeichnet sind die Problemlagen in den öffentlichen Parkräumen des Stadtgebietes in der Weise, die auch in anderen Städten des Ballungsraumes Rhein-Main, insbesondere rund um den Flughafen festzustellen ist:

(interne, „hausgemachte“ Faktoren)

- Die Anzahl angemeldeter Fahrzeuge nimmt bezogen auf die vorhandenen Wohneinheiten permanent zu.
- Die Bereitschaft der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Garagen sowie Stellplätzen innerhalb eingefriedeter Höfe, diese tatsächlich zum Abstellen der eigenen Fahrzeuge zu verwenden, nimmt kontinuierlich ab.
- Die Bereitschaft zur Zweckentfremdung von Garagen als Lagerräume ist deutlich gestiegen.
- Die Erwartung, öffentlichen Parkraum unmittelbar vor der eigenen Haus-/Wohnungstür vorzufinden, steigt fortwährend an.

(externe Faktoren)

- Öffentlicher Parkraum wird durch ortsfremde Nutzungen im Umfeld des S-Bahnhofes in unzuträglichem Maße belastet (Park & Ride)
- Öffentlicher Parkraum wird durch ortsfremde Nutzungen im weiteren Umfeld des S-Bahnhofes (außerhalb der 24-Stunden-Parkzone) zweckentfremdet (Urlaubsparken/Park & Fly)
- Gäste und Kunden ortsansässiger Betriebe nutzen den öffentlichen Parkraum in Wohnquartieren
- Öffentlicher Parkraum wird für gewerblich initiiertes Parken zweckentfremdet bzw. in unzuträglichem Maße belastet (LKW, Trailer, Kastenlieferwagen, sonstige gewerbliche Fahrzeuge)

In der Wahrnehmung der Wohnbevölkerung führen insbesondere die externen Faktoren zu Verärgerung, weil sich das Parkraumangebot dadurch verknappt und insbesondere Kleintransporter und LKW wegen ihrer Größe als störend empfunden werden.

Im Hinblick auf die Betrachtung und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten ist auch in Betracht zu ziehen, das Parkraumangebot im Stadtgebiet zu erweitern. Hierzu finden sich allerdings in der

Stadtgesellschaft wie auch in der kommunalpolitischen Beratung zum Teil divergierende Auffassungen. Im Ergebnis erscheint die bauliche Erweiterung von öffentlichem Parkraum nur dort akzeptabel, wo er in größerem Umfang tatsächlich notwendig erscheint und auch von der lokalen Wohnbevölkerung abverlangt wird. Dies gilt nach vorläufiger Einschätzung gegenwärtig nur für die Ringstraßensiedlung. Entsprechende Gespräche mit den Eigentümern der verfügbaren Flächen, den dortigen Wohnungsbaugesellschaften, sind bereits im Gange.

Zur Überwindung der zumindest temporären Überlastung des öffentlichen Parkraumangebotes in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes galt es ein System zu entwickeln, das zielgerichtet auf die spezifische Problemlage durch externe Faktoren wirken kann. Ergänzend dazu ist in einem weiteren Schritt und zu einem späteren Zeitpunkt auf Ursachen einzugehen, die, wie aufgezeigt, intern veranlasst sind.

Bei der Ausarbeitung von Lösungen zur Reduzierung extern veranlasster Parkraumbelastungen zeigte sich, dass es aus verkehrsrechtlichen Gründen notwendig erscheint, Unterscheidungen im Hinblick auf einschränkende Vorgaben zu treffen. Die konkrete Belastungssituation muss nachweislich dauerhaft und relevant festgestellt werden können, um beispielsweise Parkzeit beschränkende Maßnahmen vorzusehen. Zugleich war zu beachten, dass Vorgaben, die sich aus der einschlägigen Rechtsprechung ergeben, konsequent beachtet werden. Hierzu gehört beispielsweise, dass die vorgesehenen Regelungen räumlich eindeutig wahrnehmbar und leicht verständlich sein müssen.

Geprüft wurden verschiedene Modelle der Parkraumbewirtschaftung zugunsten von Anwohnern. Verworfen wurde das in vielen Städten etablierte und von Raunheimer Bürgerinnen und Bürgern immer wieder geforderte System des Anwohnerparkens. Die Nachteile dieses Systems sind bei genauer Betrachtung offenkundig: Die Berechtigung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, die zu erhebende Verwaltungsgebühr bewegt sich innerhalb eines Spektrums, das bezogen auf die Bevölkerungsstruktur in Raunheim als belastend empfunden werden kann und die ausgestellte Berechtigung stellt sich räumlich stark eingeschränkt dar.

Zielsetzung war es also, eine rechtliche Regelung auszuarbeiten, welche zum einen die übermäßige Fremdnutzung zeitlich so stark begrenzt, dass die Attraktivität von öffentlichem Parkraum in Raunheim für Fremdnutzer grundsätzlich genommen wird. Zugleich aber sollten für die Bürgerinnen und Bürger in Raunheim keine relevanten Einschränkungen bzw. Belastungen entstehen.

Die Lösung: Der Raunheimer Bürgerparkausweis

Die Verwaltung hat ein Konzept erarbeitet, welches den aufgezeigten Ansprüchen gerecht wird und auf die besonderen Bedingungen der Stadt Raunheim angemessen reagiert.

Der „Raunheimer Bürgerparkausweis“ wird Bürgerinnen und Bürgern mit berechtigtem Interesse für einen auf sie zugelassenen PKW ausgestellt. Der auf Antrag erteilte Bürgerparkausweis befreit von Parkzeitbeschränkungen, die für relevant belasteten Parkraum innerhalb des Stadtgebietes verfügt wurden.

Die Vergabe des Ausweises erfolgt in Umsetzung des § 46 (1) der Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach die Straßenverkehrsbehörden allgemein für Antragssteller Ausnahmen von Parkraumnutzungsbeschränkungen befreien können.

Die Vergabe des Ausweises erfolgt ausschließlich für Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments (PKW). Demnach wird für Fahrzeuge, welche nicht ausschließlich zur überwiegenden Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegt sind (LKW, Kasten- und Kleintransporter), kein Ausweis ausgestellt.

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung erfolgt über eine Plakette, welche auf der Innenseite der vorderen Windschutzscheibe anzubringen ist. Der Bürgerparkausweis ist nicht übertragbar und wird für jedes Fahrzeug unter Verwendung des amtlichen Kennzeichens erstellt. Die Erteilung des Bürgerparkausweises ist auf zwei Jahre befristet. Das Ablaufdatum der Genehmigung ist auf der Plakette vermerkt.

Die Erteilung einer Ausnahme gem. § 46 (1) Bürgerparkausweis erfolgt unter den Voraussetzungen gem. Anlage 1 Satzung „Bürgerparkausweis“ gem. §§ 5, 7, 8 HGO, i. V. m. § 46 (1) StVO nach Antragsstellung in Einzelfallprüfung.

Die Verwaltung hat die Verpflichtung, für die Erstellung der Ausnahmegenehmigung und die zugehörige Plakette gem. § 1 (1) i. V. m. § 8 (2) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Raunheim eine Gebühr zu verlangen.

Der mit der Ausgabe eines Bürgerparkausweises verbundene Verwaltungsaufwand wurde ermittelt und davon abgeleitet gem. § 8 (2) der Verwaltungskostensatzung eine Gebührenhöhe von 12,50 EUR für die Erstellung einer Ausnahmegenehmigung und Zuteilung des hiermit verbundenen Ausweises festgelegt. Damit erlangen die Bürgerinnen und Bürger Raunheims, den entsprechenden Antrag vorausgesetzt, eine Befreiung von Parkzeit beschränkenden Vorgaben in den nachfolgend aufgeführten Geltungsbereichen für eine Gebührenhöhe von 12,50 Euro für den Zeitraum von zwei Jahren. Dies ist sozial verträglich, führt zu einer deutlichen Entspannung im Hinblick auf die Parkraumbelastung im Stadtgebiet und hat keine relevanten Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger Raunheims zur Folge.

Die Beantragung eines Bürgerparkausweises ist selbstverständlich nicht verpflichtend. Es ist weiterhin auch möglich, in den parkzeitbeschränkten Straßenzügen unter Verwendung der Parkscheibe zu parken.

Geltungsbereiche

Die Stadtverwaltung hat Straßenzüge, teils ganze Quartiersteile identifiziert, in welcher eine zeitliche Parkbeschränkung der Parkplatzanlagen deutlich geboten ist. Die folgenden Straßen werden in der Satzung für eine Parkzeitbeschränkung von **4 Stunden werktags, 7.00 Uhr – 20.00 Uhr** vorgesehen:

- Frankfurter Straße (zwischen den beiden Einmündungen in die Kelsterbacher Straße)
- Industriestraße
- Dr.-Hermann-Ehlers-Straße
- Ernst-Reuter-Straße
- August-Bebel-Straße
- Dr.-Kurt-Schumacher-Straße
- Flörsheimer Waldweg
- Alexander-von-Humboldt-Straße
- Magellan-Allee
- Marco-Polo-Straße
- Christoph-Kolumbus-Straße
- Carl-von-Ossietzky-Straße
- Bahnhofstraße (zwischen Einmündung Katharinenstraße und Einmündung Karlstraße)
- Hugo-Junkers-Straße
- Robert-Koch-Straße (zwischen Eisenbahnüberführung Ludwig-Buxbaum-Allee und Einmündung Haßlocher Straße)
- Ludwigstraße
- Breslauer Straße

sowie die Parkplatzanlagen

- Heimatmuseum
- Friedhof
- Rudolf-Ihm-Platz
- Rathaus
- An den Bahngleisen (hinter Ärztehaus)
- An der Seniorenresidenz (Straße An der Lache)

Des Weiteren werden die folgenden Straßenzüge mit einer Parkzeitbeschränkung von **24 Stunden werktags** festgelegt.

- Thomas-Mann-Straße
- Wilhelm-Leuschner-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Hermannstraße
- Katharinenstraße
- Karlstraße
- Schillerstraße
- Theodor-Storm-Straße
- Adalbert-Stifter-Straße
- Goethestraße
- Friedrich-Ebert-Straße
- Uhlandstraße
- Haßlocher Straße
- Römerstraße
- Adalbert-Schweitzer-Straße
- Robert-Koch-Straße (ab Einmündung Straße An der Lache bis BÜ Ludwig-Buxbaum-Allee)

sowie die Parkplatzanlagen

- Am Hallenbad
- Pumpstation An der Lache

Die in der Satzung festgelegten Straßenzüge und Parkplatzflächen können per Beschluss jederzeit ergänzt werden oder auch entfallen, falls der Bedarf für eine Regelung nicht mehr besteht.

Öffentliche Parkplätze mit abweichender Parkzeitbeschränkung (zum Beispiel: Rathausparkplatz), welche nicht in der Satzung erfasst sind, werden auch über eine erteilte Ausnahme (Bürgerparkausweis) nicht befreit. Um den Bürgerinnen und Bürgern die Übersicht zu erleichtern gilt: Von allen Parkzeitbeschränkungen mit entweder 4 Stunden oder 24 Stunden maximal zulässiger Parkdauer sind Fahrzeuge mit entsprechend gültiger Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) befreit. Abweichende Regelungen (z. B. Kurzzeitparkplätze) sind hiervon nicht betroffen.

Die Beschilderung der betroffenen Straßenzüge erfolgt überwiegend als Parkzonenbereiche. Hierdurch wird eine Vielzahl von Einzelschildern vermieden. Die Parkzonen werden neben der rechtlichen notwendigen Beschilderung auch einen blauen Aufmerksamkeitsstreifen in den Zufahrtbereichen zur jeweiligen Zone beinhalten.

Die Beschilderung der Zonen kann zeitnah mit verfügbaren finanziellen „Bordmitteln“ umgesetzt werden. Auch der Prozess zur Erteilung der Ausnahmen auf Antragsstellung und die Ausgabe der Ausweise und Plaketten kann zeitnah nach der Beschlussfassung umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		2020	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Fachbereich III

Suerken
Fachdienst II.2

Anlage(n):

(1) Satzung "Bürgerparkausweis" gem. §§ 5, 7, 8 HGO, i. V. m. § 46 (1) StVO